

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)
FÜR SAILINGZUERICH.CH
DER GESCHÄFTSZWEIG UNTERLIEGT DER:
MIWA ADVENTURE GMBH
HÖHENSTRASSE 31
8620 WETZIKON

STAND: AUGUST 2014



TEILNAHMEVORAUSSETZUNG:

BEI ALLEN UNSEREN TÖRNS SIND ANFÄNGER GENAUSO WILLKOMMEN WIE FORTGESCHRITTENE ODER „ALTE SALZBUCKEL“. BITTE BEACHTEN SIE, DASS ES SICH BEI EINEM SEGELTÖRN UM EINE SPORTLICHE AKTIVITÄT HANDELT, AN DER NUR TEILNEHMEN SOLLTE, WER GESUND IST UND SCHWIMMEN KANN. AUCH KINDER IN BEGLEITUNG IHRER ELTERN SIND HERZLICH WILLKOMMEN. HIER GILT ABER EBENSO DIE VORAUSSETZUNG DASS SIE MINDESTENS 5 MINUTEN IM OFFENEN WASSER SCHWIMMEN KÖNNEN. SOLLTE DIES NICHT DER FALL SEIN, SO MÜSSEN SCHWIMMWESTEN GETRAGEN WERDEN. SEGELSCHEINE ODER SEEMEILENNACHWEISE SIND NICHT ERFORDERLICH, ALLERDINGS DIE BEREITSCHAFT DES TEILNEHMERS DEN SKIPPER BEI DER SCHIFFSFÜHRUNG ZU UNTERSTÜTZEN.

ANMELDUNG:

MIT DER BÜCHUNGSANMELDUNG (ONLINE, SCHRIFTLICH ODER TELEFONISCH) WIRD DER ABSCHLUSS EINES VERTRAGES DURCH DEN TÖRNTEILNEHMER VERBINDLICH ANGEBOTEN. DER VERTRAG KOMMT ERST ZUSTANDE, WENN SAILINGZUERICH DAS ANGEBOT ANNIMMT UND DIE SCHRIFTLICH (ONLINE ODER PER POST) ODER TELEFONISCH EINGEGANGENE BÜCHUNG BESTÄTIGT. DER TÖRNTEILNEHMER VERPFLICHTET SICH, DEN VEREINBARTEN TERMIN WAR ZU NEHMEN. FALLS KEINE SCHRIFTLICHE ODER TELEFONISCHE STORNIERUNG GEMÄSS RÜCKTRITTSRECHT EINGEHT, SO HAT DER TÖRNTEILNEHMER 75 % DES VEREINBARTEN BETRAGES ZU BEGLEICHEN.

BESONDERE REGELUNG DES RÜCKTRITTS FÜR FIRMENANLÄSSE AUF DEM ZÜRICHSEE:

BEI EINER VERSCHIEBUNG DES GEBUCHTEN ANLASSES/TÖRNS FALLEN 3% BEARBEITUNGSGEBÜHR GEMÄSS OFFERTE/RECHNUNG AN.
BEI EINER STORNIERUNG DES GEBUCHTEN ANLASSES/TÖRN FALLEN 7% BEARBEITUNGSGEBÜHR GEMÄSS OFFERTE/RECHNUNG AN.

RÜCKTRITT:

DER TÖRNTEILNEHMER KANN 72 STUNDEN VOR DEM GEBUCHTEN TÖRN ZURÜCKTRETEN. DIES IST SAILINGZUERICH SCHRIFTLICH (PER MAIL) UND TELEFONISCH MITZUTEILEN.

BEI UNFRISTGEMÄSSER STORNIERUNG WERDEN 75% DES VEREINBARTEN BETRAGES IN RECHNUNG GESTELLT.

BEI AUSLAND-TÖRNS KANN NACH ABSCHLUSS DER ANMELDUNG/EINZAHLUNG KEIN RÜCKTRITT GEGENÜBER MEHR GELTEND GEMACHT WERDEN. FÜR ARZT-ZEUGNISS WIRD EMPFOHLEN, EINE REISERÜCKTRITTSVERSICHERUNG ABZUSCHLIESSEN.

ZAHLUNG:

DIE ZAHLUNG ERFOLGT IN BAR BEIM TÖRNANTRITT ODER BIS SPÄTESTENS 10 TAGE VOR TÖRNANTRITT AUF UNTENSTEHENDES KONTO:

BANKKONTO: RAIFFEISENBANK USTER, CH83 8147 1000 0057 5500 2
MIWA ADVENTURE GMBH, HÖHENSTRASSE 31, 8620 WETZIKON

BEI GRÖßEREN FIRMENANLÄSSEN WIRD NACH DEM TÖRN EIN RECHNUNG GESTELLT.

IST BIS TÖRNANTRITT DER BETRAG NICHT ÜBERWIESEN ODER KANN NICHT IN BAR BEZAHLT WERDEN, TRITT SAILINGZUERICH VOM VERTRAG ZURÜCK UND ES WIRD EIN SCHADENERSATZANSPRUCH VON 50% DES KAUFPREISES ERHOBEN.

REISEROUTE:

DIE ROUTEN LT. TÖRN BESCHREIBUNG STELLEN MÖGLICHE ABLÄUFE DAR, WIE SIE SO ODER ÄHNLICH SCHON MEHRFACH GESEGELT WURDEN. DIE TATSÄCHLICHE ROUTE KANN VON DEN BESCHREIBUNGEN ABWEICHEN UND WIRD VOM SKIPPER NACH VORHERRSCHENDEN WIND- UND WETTERVERHÄLTNISSEN ODER SONSTIGEN BESONDEREN UMSTÄNDEN ANGEPAßT. DADURCH ENTSTEHT KEIN ANSPRUCH AUF MINDERUNG DES TÖRNPREISES.

BEI SEGELREISEN KÖNNEN SICH UNTER UMSTÄNDEN ANFANGS- UND ZIELHAFEN SOWIE ABFAHRTS- UND ANKUNFTSZEIT ÄNDERN, WENN WIDRIGE WIND- UND WETTERVERHÄLTNISS ODER ANDERE UNVORHERGESEHENE EREIGNISSE DAS BEDINGEN. SIE BEGRÜNDEN KEINEN ERSATZANSPRUCH DES TEILNEHMERS, ES ENTSTEHT KEIN ANSPRUCH AUF MINDERUNG DES TÖRNPREISES UND SAILINGZUERICH KANN KEINE HAFTUNG FÜR FOLGEANSPRÜCHE ÜBERNEHMEN.

WEISUNGSBEFUGNIS:

DER SKIPPER IST IN ALLEN SEEMÄNNISCHEN, NAVIGATORISCHEN UND SICHERHEITSRÉLEVANTEN BELANGEN WEISUNGSBEFUGT. DER TÖRNTEILNEHMER ERKENNT DIE WEISUNGSBEFUGNIS MIT SEINER ANMELDUNG AN. WERDEN SOLCHE WEISUNGEN MEHRFACH NICHT BEFOLGT ODER DIE SICHERHEIT DER ANDEREN TEILNEHMER GEFÄHRDET, KANN DIES ZUM AUSSCHLUSS VOM TÖRN FÜHREN. DEM TÖRNTEILNEHMER IST BEWUSST, DASS ER SICH AUF EINER SEGELYACHT BEFINDET, WAS GEWISSE ANFORDERUNGEN AN DIE GESUNDHEIT UND DAS VERHALTEN STELLT. DAHER WIRD AUCH DAS TRAGEN VON SCHWIMMWESTEN WÄHREND DES SEGELNS EMPFOHLEN.

HIN- UND RÜCKREISE:

DIE HIN- UND RÜCKREISE SIND NICHT BESTANDTEIL DIESES VERTRAGES. EINE HAFTUNG HIERFÜR IST AUSGESCHLOSSEN. FÜR DIE PÜNKTLICHE AN- UND ABREISE IST JEDER TÖRNTEILNEHMER SELBST VERANTWORTLICH, AUF VERSPÄTETE TEILNEHMER KANN NICHT GEWARTET WERDEN. EIN ANSPRUCH AUF SCHADENERSATZ ODER MINDERUNG DES TÖRNPREISES GGÜ. SAILINGZUERICH AUFGRUND EIGENER VERSPÄTUNG EINES TÖRNTEILNEHMERS BESTEHT NICHT.

DER TÖRNTEILNEHMER ERKENNT AN, DASS ES SICH BEI DEM SEGELTÖRN NICHT UM EINE PAUSCHALREISE HANDELT UND ER KEINEN BEFÖRDERUNGSVERTRAG ABSCHLIEßT.

ABLAUF:

DEM TÖRNTEILNEHMER IST BEWUßT, DASS SICH AUFGRUND WIDRIGER WETTERVERHÄLTNISS ODER SONSTIGER UMSTÄNDE DER ANFANGS- UND ZIELHAFEN SOWIE ABFAHRTS- UND ANKUNFTSZEIT ÄNDERN KÖNNEN.

HAFTUNG:

BEI EINEM SEGELTÖRN HANDELT ES SICH UM EINE UNTERNEHMUNG MIT SPORTLICHEM CHARAKTER, DIE EIN ERHÖHTES RISIKO FÜR LEIB UND LEBEN SOWIE PERSÖNLICHEM GEPÄCK DARSTELLT. DIES IST DEM TÖRNTEILNEHMER BEWUßT UND ER VERZICHTET AUF HAFTUNGSANSPRÜCHE GGÜ. DEN ANDEREN TÖRNTEILNEHMERN UND SAILINGZUERICH. SAILINGZUERICH HAFTET NICHT FÜR AN BORD ABHANDEN GEKOMMENE ODER BESCHÄDIGTE GEGENSTÄNDE ODER WERTSACHEN VON REISETEILNEHMERN. ES EMPFIEHLT SICH, EINE ENTSPRECHENDE VERSICHERUNG ABZUSCHLIESSEN.

EBENSO VERZICHTET DER TÖRNTEILNEHMER EGAL AUS WELCHEM RECHTSGRUND AUF SCHADENERSATZ ODER ERSATZ VERGEBLICHER AUFWENDUNGEN GGÜ. SAILINGZUERICH SOFERN DER SCHIFFSFÜHRER ODER SAILINGZUERICH NICHT GROB FAHRLÄSSIG ODER VORSÄTZLICH GEHANDELT HAT. DEN ANWEISUNGEN DES SCHIFFSFÜHRERS IST FOLGE ZU LEISTEN (SIEHE PKT. WEISUNGSBEFUGNIS).

DIE YACHT IST KASKO- UND HAFTPFLICHTVERSICHERT. GROB FAHRLÄSSIGE UND MUTWILLIGE ZERSTÖRUNGEN SIND VOM VERURSACHER ZU ERSETZEN.

TÖRN:

SAILINGZUERICH HAFTET NICHT FÜR TÖRNABBRUCH, BEEINTRÄCHTIGUNG DES TÖRNS ODER NICHT-EINHALTUNG DES ZEITPLANS, WENN DIES DURCH EXTREM SCHLECHTE WETTERBEDINGUNGEN, SCHÄDEN AN SCHIFF, HÖHERE GEWALT, WIE REVOLUTION, STREIK, POLITISCHE UNRUHEN, ODER DURCH EINGRIFFE VON HOHER HAND, WIE BESCHLAGNAHME ETC., HERVORGERUFEN WERDEN.

SAILINGZUERICH IST BERECHTIGT VOR BEGINN VON EINEM TÖRN ZURÜCKZUTRETEN, WENN DESSEN DURCHFÜHRUNG AUFGRUND VON UNVORHERSEHBAREN ODER VORHER NICHT BEKANNTEN UMSTÄNDEN NICHT MÖGLICH IST. DAS SIND V.A. EREIGNISSE VON HÖHERER GEWALT, KRIEG, INNERE UNRUHEN, STREIK, EPIDEMIEN, HOHEITLICHE ANORDNUNGEN, NATURKATASTROPHEN, MANGELNDE EINSATZBEREITSCHAFT DES SCHIFFES ODER ERSATZSCHIFFES, HAVARIE ODER SCHWERES WETTER ODER MANGELS ANMELDUNGEN. DIE TEILNEHMER WERDEN IN DIESEM FALL SO SCHNELL WIE MÖGLICH BENACHRICHTIGT, BEREITS GEZAHLTE BETRÄGE WERDEN IN DIESEM FALL UMGEHEND ZURÜCKERSTATTET. WEITERE ANSPRÜCHE BESTEHEN NICHT.

SAILINGZUERICH VERMITTELT DIE SEGELYACHT "PINOCCHIO" DEHLER DUETTA94 ODER EIN CHARTER-SCHIFF ZUM EINSATZ FÜR DIE GENANNTE SEGELTÖRNS. SAILINGZUERICH IST FÜR DIE YACHT VERANTWORTLICH. ES HANDELT SICH HIERBEI UM EINE SEETÜCHTIGE YACHT MIT ÜBERKOMPLETTER SCHIFFS- UND SICHERHEITSAUSRÜSTUNG. DIE SEGELYACHT DUETTA94 IST EIGENTUM VON MISCHA WASER.

UNSEREN SKIPPERN LIEGT EURE GESUNDHEIT AM HERZEN. BEI EINEM SEGELTÖRN HANDELT ES SICH ABER UM EINE SPORLICHE AKTIVITÄT. DAS RISIKO AN BORD TRÄGT JEDER SELBST (SIEHE OBEN).

GERICHTSSTAND, RECHT, SCHRIFTFORM, NEBENABREDEN:

GERICHTSSTAND FÜR BEIDE VERTRAGSPARTEIEN IST DER KANTON ZÜRICH, WENN DER TÖRNTEILNEHMER VOLLKAUFMANN IST, EIN TÖRNTEILNEHMER KEINEN ALLGEMEINEN GERICHTSSTAND IM INLAND HAT, EIN TÖRNTEILNEHMER NACH VERTRAGSABSCHLUSS SEINEN WOHNSITZ ODER GEWÖHNLICHEN AUFENTHALT IN DAS AUSLAND VERLEGT HAT ODER GEWÖHNLICHER AUFENTHALTSORT ZUM ZEITPUNKT DER KLAGEERHEBUNG UNBEKANNT IST, ES GILT SCHWEIZER RECHT. SOLLTEN EINE ODER MEHRERE BESTIMMUNGEN NICHT WIRKSAM SEIN, SO BLEIBEN DIE ANDEREN VEREINBARUNGEN DAVON UNBERÜHRT. NEBENABREDEN SIND NICHT ERFOLGT, WEITERE VEREINBARUNGEN BEDÜRFEIN DER SCHRIFTFORM.

BESTEN DANK UND WIR WÜNSCHEN IHNEN EINEN WUNDERBAREN TÖRN :-)